

Glossar zu Prüfungsfragen

(Alle Angaben ohne Gewähr auf Richtigkeit. Stand: März 2016)

A **Abweichende Note.** Weichen → **Noten** z.B. eines Erst- und Zweitprüfers um mehr als 1,0 voneinander ab oder bewertet einer der → **Prüfer** eine → **Abschluss-Arbeit** mit ‚nicht ausreichend‘, so bestellt der → **Prüfungsausschuss** eine/n Drittgutachter/in für diese Arbeit. Liegt dessen/deren Gutachten vor, so setzt der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Arbeit fest. Bei geringeren Abweichungen werden die Noten zunächst gemittelt (Durchschnittsnote) und dann ab der ersten Stelle nach dem Komma abgeschnitten; in → **Prüfungsordnungen** können aber auch andere rechnerische Ermittlungen (Abrundung zur nächstbesseren → **Zwischenwertnote**, Rundungen nach der zweiten Dezimalstelle hinter dem Komma usw.) vorgesehen sein. Siehe auch: → **Bewertung** | → **Zweiprüferprinzip**

Abgabefrist. Unter der Abgabe z.B. einer → **Abschluss-Arbeit** oder einer anderen häuslichen Arbeit wird die fristgerechte, persönliche oder postalische Übergabe an das Prüfungsamt verstanden; elektronische Übermittlungen sind nur bei adäquater elektronischer Signatur und nur dann zulässig, wenn die → **Prüfungsordnung** dies ausdrücklich zulässt. Nach der Abgabe der Arbeit (die z.B. bei einer Abschluss-Arbeit mit einem Eingangstagesstempel der zuständigen Prüfungsbehörde dokumentiert wird) besteht kein Anspruch mehr, diese noch vor der abschließenden → **Bewertung** zu ändern oder zu ergänzen. Wird eine Abgabefrist versäumt – also eine Arbeit nicht fristgerecht abgegeben – gilt die → **Prüfungsleistung** als „nicht ausreichend“ und die Prüfung damit als nicht bestanden. Siehe auch: → **Verlängerung von Fristen**

Verhindert ein Versagen des häuslichen Computersystems das rechtzeitige Ausdrucken einer schriftlichen Arbeit (z.B. technischer Defekt, Virenbefall), liegt dies allein im Verantwortungsbereich des Prüflings und stellt keinen Ausnahmegrund für eine verlängerte Abgabefrist dar. Demgegenüber gereichen geeignete Nachweise einer (vorübergehenden) → **Prüfungsunfähigkeit** z.B. aus gesundheitlichen Gründen, um eine Verlängerung der Abgabefrist zu erwirken.

Abschluss-Arbeit. Siehe: → **Bachelor-Arbeit** | → **Master-Arbeit**

Akteneinsicht. Prüflingen ist auf Antrag nach Abschluss jeder → **Modulprüfung** Einsicht in seine/ihre schriftlichen → **Prüfungsleistungen**, in die dazugehörigen Gutachten und in die → **Prüfungsprotokolle** zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim → **Prüfungsausschuss** zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme (zumeist in der Prüfungsbehörde).

Allgemein besteht bei der Akteneinsicht das Recht, sich uneingeschränkt Notizen anfertigen zu können. Besteht über die Akteneinsicht hinaus eine Vereinbarung, bei offenen Fragen zur → **Bewertung** einen weiteren (zeitnahen) Einsichts- und Besprechungstermin unter Beteiligung des verantwortlichen Prüfers zu erhalten, kann dieses Recht (insbesondere wenn es um das Anfertigen von Abschriften geht) – im Einvernehmen mit den Studierenden – eingeschränkt werden.

An- und Abmeldung zur Prüfung. In → **Prüfungsordnungen** ist zu regeln, bis wann eine nicht weiter zu begründende An- oder Abmeldung von Prüfungen möglich ist. Wird eine solche Frist überschritten, kann die Ordnung für die Abmeldung den Nachweis eines wichtigen Grundes verlangen (z.B. bei krankheitsbedingter → **Prüfungsunfähigkeit** ein amtsärztliches Attest). Üblich ist eine An- und Abmeldefrist von 14 Tagen vor → **Prüfungstermin**; diese kann aber auch anders bemessen sein.

Anwesenheitspflicht. Bei bestimmten Lehrveranstaltungstypen (z.B. Seminare, Praktika, Projektarbeiten) kann eine Verpflichtung zur regelmäßigen Präsenz bestehen; geregelt ist diese dann in der jeweiligen → **Studienordnung**. Der Dozent/die Dozentin weist auf diese zu Beginn der Lehrveranstaltung hin. Wenn nicht anders geregelt, sind bei Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS maximal zwei, bei Lehrveranstaltungen im Umfang von 1 SWS maximal ein unentschuldigter Fehltermin zulässig. Wird von Teilnehmern die Anzahl der möglichen unentschuldigten Fehltermine überschritten und kann zu zusätzlichen Fehlterminen ein triftiger → **Versäumnisgrund** nachgewiesen werden (z.B. über ein ärztliches Attest), entscheidet der Dozent/die Dozentin über die Möglichkeit einer → **kompensatorischen Leistung**. Dabei darf die Anzahl aller Fehltermine bei Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS aber nicht vier und bei Lehrveranstaltungen im Umfang von 1 SWS nicht zwei überschreiten. Andernfalls gilt die Nachweispflicht als nicht erfüllt und damit die → **Studienleistung** als nicht bestanden und muss wiederholt werden. Siehe auch: → **erfolgreiche Teilnahme**

Auch für Vorlesungen kann eine Anwesenheitspflicht bestehen, wenn die Prüfung ausdrücklich studienbegleitend ist oder der regelmäßige Besuch der Vorlesung als → **Prüfungsvorleistung** definiert ist.

B Bachelor-Arbeit. Die Bachelor-Arbeit ist die Abschlussprüfung des Bachelor-Studiums. Für die Bachelor-Arbeit werden ein Erstgutachter (Betreuer und → **Prüfer**) und ein Zweitgutachter (Prüfer) vom → **Prüfungsausschuss** bestellt. Die Themenausgabe der Bachelor-Arbeit erfolgt innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zulassung. Ein Thema für die Arbeit kann vorschlagen werden, eine Verpflichtung dazu besteht aber nicht. Wird kein Thema vorschlagen, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Thema gestellt. Mit dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas beginnt die Bearbeitungszeit von 10 Wochen. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit (→ **Abgabefrist**) einer Bachelor-Arbeit verlängert werden. Dabei gelten 2 Wochen als angemessene Regelverlängerung (bei 12 CP). Wird die Bearbeitungszeit nicht eingehalten, gilt die Bachelor-Arbeit als nicht bestanden. Die Arbeit kann dann – wie im Falle einer Bewertung mit ‚nicht ausreichend‘ – einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen. Das Thema der Arbeit kann einmal innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Erhalt zurückgegeben werden, ohne dass die Arbeit als nicht bestanden gilt. Ein neues Thema ist dann innerhalb der üblichen Frist von 4 Wochen auszugeben. Die Bachelor-Arbeit wird in drei Exemplaren bei der Prüfungsbehörde eingereicht. Die Abgabe wird dort aktenkundig gemacht. Danach haben Erst- und Zweitgutachter 2 Monate Zeit, ein schriftliches Gutachten mit → **Note** abzugeben. Bei einer Abweichung von mehr als 1,0 Notenpunkten oder einer Bewertung mit ‚nicht ausreichend‘ von einem der Gutachter, bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter. Der Prüfungsausschuss bestimmt dann die Note der Bachelor-Arbeit aus den drei Gutachten.

Befangenheit. Allgemein gilt die Besorgnis einer Befangenheit bei einem Prüfling als berechtigt, wenn Umstände vorliegen, die das Misstrauen gegen der unparteiischen Amtsausübung eines Prüfers rechtfertigen. Dazu hat der Prüfling nachweisliche Tatsachen zu benennen, dass dieser Prüfer nicht die geforderte → **Sachlichkeit** und/oder → **Fairness** aufbringen wird bzw. in einer Prüfung aufgebracht hat. Gleiches gilt, wenn infolge einer persönlichen Beziehung zwischen Prüfer und Prüfling eine Bevorzugung und damit eine Verletzung der → **Chancengleichheit** nicht auszuschließen ist. Liegen Umstände vor, aus denen sich die Befangenheit eines Prüfers ergibt, kann ein Prüfling diesen Mangel mit einer entsprechenden Begründung → **rügen**; allerdings gilt hier das Gebot der → **Unverzüglichkeit**. Siehe auch: → **Verfahrensmangel** | → **Widerspruchsverfahren**

Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen. Für die äußere Form der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen gibt es keine allgemein verbindlichen Regelungen. Während das Ergebnis einer → **mündlichen Prüfung** zumeist (wenn z.B. die → **Prüfungsordnung** dies so vorsieht) unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekanntgegeben wird, ist die Bekanntgabe → **schriftlicher Prüfungen** um die jeweilige → **Bewertungsfrist** verschoben und zumeist eine Bekanntgabe in elektronischer Form (z.B. im jeweiligen Prüfungsverwaltungssystem).

www.uni-saarland.de/fak5/psy/Glossar.pdf

Betreuung. Wesentliche Aufgabe eines Betreuers von → **Abschluss-Arbeiten** ist die Ausgabe des Themas und die Sicherstellung, dass das Thema innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit fertiggestellt werden kann. Die Betreuung durch einen Prüfer bedeutet nicht, dass der Betreuer die komplette Genese einer Arbeit zeitlich überwachen oder kontinuierlich darauf Einfluss nehmen muss; das schließt auch wiederholte Nachfragen zum Stand einer Arbeit oder die Vorgabe sämtlicher Quellen ein. Bei Abschluss-Arbeiten oder Abschluss-Berichten ist es Aufgabe des Prüflings, sämtliche Arbeitsschritte vorausschauend zu planen und zu organisieren, Quellen zu recherchieren und Fristen (→ **Abgabefrist**) einzuhalten. Dazu gehört auch, Phasen vorausschauend einzuplanen, in denen ein Betreuer ggf. bedingt durch Urlaub oder Kongressbesuche nicht oder nur eingeschränkt erreichbar ist.

Bewertung. Fachspezifische Wertungen von → **Prüfungsleistungen** erfolgen durch Prüfer. Von einem Prüfer ist zu erwarten, dass er die bewertungsrelevanten Leistungen richtig und vollständig zur Kenntnis nimmt und dann einem standardisierten Leistungsbild zuordnet. In der nachfolgenden prüfungsspezifischen Wertung werden ggf. Punkte oder → **Noten** vergeben oder die Leistung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Wie und anhand welcher Kriterien ein Punkteschema angewendet wird und wie die Prüfungsbestandteile zu gewichten sind, obliegt dem → **Bewertungsspielraum** des Prüfers. Ist auf eine Mehrzahl kurzer Fragen zu antworten, genügt bei der Bewertung zunächst die Vergabe von Punkten, vorausgesetzt, spätestens bei Einsicht in die bewertete Arbeit wird offengelegt, wie viele Punkte für jede Antwort zu erreichen waren. Für nicht ausreichende Leistungen besteht dabei keine Verpflichtung zu einer höheren Bewertungsbegründung, als bei ausreichenden oder besseren Leistungen.

Bei unterschiedlicher Bewertung durch zwei Prüfer (→ **Zweiprüferprinzip**, z.B. bei einer → **Abschluss-Arbeit**) wird die Note üblicherweise wie folgt ermittelt: Zunächst wird ein arithmetischer Mittelwert errechnet, der dann ab der ersten Stelle nach dem Komma abgeschnitten wird; in Prüfungsordnungen können aber auch andere rechnerische Ermittlungen (Abrundung zur nächstbesseren → **Zwischenwertnote**, Rundungen nach der zweiten Dezimalstelle hinter dem Komma usw.) vorgegeben sein.

Besteht ein → **Verfahrensmangel** bei der Leistungsbewertung kann dieser grundsätzlich durch eine erneute Bewertung der Prüfungsleistung durch den Prüfer behoben werden. Dies gilt auch, wenn Begründungen fehlen oder unvollständig sind. Besteht hingegen ein Verfahrensfehler bei der Leistungserhebung – so dass keine bewertungsfähige Leistung vorliegt – ist die Prüfung bzw. der davon betroffene Prüfungsteil zu wiederholen. Die Neubewertung kann überflüssig werden, wenn daraus keine Konsequenzen auf die Notenvergabe erwachsen oder wenn lediglich die Ausräumung eines Rechenfehlers bereits zum richtigen Ergebnis führt. Siehe auch: → **Bewertungsspielraum** | → **Falschantworten**

Bewertungsfrist. Die Bewertungsfrist für → **Klausuren** beträgt i.d.R. 4 Wochen, die für Hausarbeiten i.d.R. 6 Wochen, für die → **Bachelor-Arbeit** i.d.R. 6 Wochen und für die → **Master-Arbeit** i.d.R. 2 Monate. Siehe auch: → **Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen**

Bewertungsspielraum. Prüfer sind zu einer unabhängigen und eigenverantwortlichen Bewertung verpflichtet. Dabei haben sie jede einzelne → **Prüfungsleistung** nach einem absoluten Maßstab – also ohne Rücksicht darauf, wie andere Prüflinge die Prüfung gemeistert haben – zu bewerten. D.h. es geht um die Bewertung der individuellen Leistung und nicht um die unterschiedliche Leistung einer Gruppe von Prüflingen. In diese absolute Bewertung können aber auch relative Elemente einfließen. Das jeweilige Gesamtergebnis einer Prüfung – wie die Prüfung „ausgefallen“ ist – beeinflusst die Annahme des Prüfers zur durchschnittlichen Leistung. Daher ist es statthaft, eine vergleichende Bewertung vorzunehmen, sofern sie der Herstellung einer sachgerechten und fairen Relation der Bewertungen dient. Siehe auch: → **Bewertung** | → **Musterlösung** | → **Prüfungstoff**

Credit Points. Credit Points, auch Leistungspunkte genannt, dokumentieren den mit einem Modul verbundenen Studienaufwand. Dazu gehören die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenzzeit und Selbststudium), der Prüfungsaufwand und die

www.uni-saarland.de/fak5/psy/Glossar.pdf

Prüfungsvorbereitungen einschließlich des Abschlusses der Studienarbeiten (→ **Workload**). Dabei entspricht ein Leistungspunkt etwa 25 – 30 Stunden Arbeitsaufwand. Für ein Semester sind i.d.R. entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) bei einem Vollzeitstudium ca. 30 Leistungspunkte zu erwerben, für ein Studienjahr entsprechend 60 Leistungspunkte (ausgehend von der Annahme eines Jahres mit 45 Arbeitswochen mit jeweils 40 Arbeitsstunden [=1.800 Arbeitsstunden]). Das Vorliegen einer bestimmten Anzahl von Leistungspunkten kann zudem fachliche Voraussetzung zur Zulassung zu bestimmten → **studienbegleitenden Prüfungen** sein.

Von Credit Points oder Leistungspunkten wird auch gesprochen, wenn es um das Ergebnis von Prüfungen (→ **Prüfungsleistung**) und damit das Erreichen eines Prüfungsziels geht. Credit Points und → **Noten** werden dabei getrennt ausgegeben. Credit Points dienen dabei auch als Gewichtungsfaktor für Prüfungsnoten, so dass Module mit einer höheren Zahl an Credit Points stärker in die Gesamtnote einfließen, als Module mit einer geringeren Zahl an Credit Points.

Chancengleichheit. Die Chancengleichheit ist nach Art. 3 GG ein verfassungsrechtlicher Grundsatz. Prüflingen ist grundsätzlich – da sie als Berufsbewerber konkurrieren – Chancengleichheit zu gewähren. Daraus leitet sich die Notwendigkeit einer Formalisierung des Prüfungsablaufs nach feststehenden Regeln ab (→ **Prüfungsordnung**). Die situationsgebundene Gestaltung von Prüfungen hat sich unmittelbar an diesem Grundsatz zu orientieren. Verfassungsrechtliche Geltung haben in diesem Kontext auch die Gebote der → **Fairness** und → **Sachlichkeit**. Siehe auch: → **Gleichbehandlungsgrundsatz**

D **Dauer der Prüfung.** → **Prüfungsdauer**
D **Dauerleiden.** → **Nachteilsausgleich**

E **ECTS-Note.** ECTS-Noten sollen Auskunft über das relative Abschneiden im Vergleich zu anderen Studierenden geben. Die ECTS-Bewertungsskala ist nach statistischen Gesichtspunkten gegliedert, die es erlaubt, die individuelle Leistung in Bezug auf die anderen Studierenden entsprechend einzuordnen. Dazu gibt es eine besondere Bewertungsskala: A für die besten 10%, B für die nächsten 25%, C für die nächsten 30%, D für die nächsten 25% und E für die nächsten 10%. Auch andere Einteilungen oder Prozenträge sind möglich.

Erfolgreiche Teilnahme. Eine → **Anwesenheitspflicht** kann eine Zusatzleistung neben der erfolgreichen Teilnahme sein. Die eigentliche → **studienbegleitende Prüfung** (z.B. die Übernahme eines Referates oder die Anfertigung einer Hausarbeit) ist davon aber zu trennen. Wird eine vereinbarte → **Anwesenheitspflicht** in begründeten Ausnahmefällen nicht erfüllt, können hierfür → **kompensatorische Leistungen** gefordert werden. Die eigentliche → **Prüfungsleistung** bleibt hiervon ebenfalls unberührt.

F **Fairness.** Das Gebot der Fairness zielt darauf ab, einen einwandfreien, den Prüfling nicht unnötig belastenden Prüfungsverlauf zu gewährleisten und sich seitens des Prüfers entsprechend so zu verhalten, dass die → **Prüfungsleistungen** sachgerecht ermittelt werden können. Daher ist es unzulässig, einen Prüfling durch herabwürdigende Bemerkungen während einer → **mündlichen Prüfung** zu verunsichern. Das Gebot eines fairen Prüfungsverfahrens ist hingegen nicht verletzt, wenn ein Prüfer lenkend während einer Prüfung auf Wiederholungen oder langatmige Ausführungen einwirkt oder unzureichende Leistungen in sachlicher Weise vorhält. Dabei besteht seitens des Prüfers keine Verpflichtung, richtige Äußerungen während einer Prüfung ausdrücklich zu bestätigen oder auf sachliche Fehler hinzuweisen, um so die Möglichkeit einer Korrektur einzuräumen. Liegt nach Auffassung eines Prüflings ein Verstoß gegen das Gebot der Fairness vor, so kann er sich darauf nur berufen, wenn er dies → **unverzüglich** → **rügt**. Siehe auch: → **Bewertung** | → **Sachlichkeit**

Falschantworten. Prüfer müssen grundsätzlich auch die Ausführungen eines Prüflings zur Kenntnis nehmen, die nach einer „falschen Weichenstellung“ bei der Lösung der Prüfungsaufgabe gemacht wurden. Ausführungen im Kontext eines solchen Folgefehlers

www.uni-saarland.de/fak5/psy/Glossar.pdf

können zumindest gewisse Kenntnisse des Prüflings offenbaren (z.B. ob die weitere Gedankenführung folgerichtig ist). Wie allerdings ein Prüfer einen Folgefehler bewertet und gewichtet, fällt in seinen → **Bewertungsspielraum**. Siehe auch: → **Bewertung**

Fortschrittskontrolle. Alle kreditierten Leistungen, die während des Studiums erbracht werden, unterliegen einer zeitlichen Kontrolle, sofern die → **Prüfungsordnung** dies vorsieht. Dazu werden in festgelegten Semesterabständen Mindestleistungen in → **Credit Points** definiert, z.B. (in einem Bachelor-Studiengang) nach 2 Semestern mindestens 18 CP, nach 4 Semestern mindestens 60 CP, nach 6 Semestern mindestens 105 CP und nach 9 Semestern mindestens 165 CP, die nachzuweisen sind. Wird diese Mindestleistung nicht erbracht, erfolgt ein schriftlicher Hinweis und ein Beratungsgespräch wird angeboten. Wird die erwartete Mindestleistung zum zweiten Male hintereinander nicht erbracht erlischt der → **Prüfungsanspruch**. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die genannten Fristen (i.d.R. um jeweils 1 Semester) verlängern.

Freiversuch. Die → **Prüfungsordnung** kann eine Freiversuchsregelung vorsehen. Danach gilt eine Prüfung, die erstmals innerhalb des → **Regelstudiensemesters** angetreten und nicht bestanden wurde als nicht erfolgt. D.h. der erste Versuch (Erstprüfung) und die nachfolgenden Wiederholungsversuche (→ **Wiederholungsprüfungen**) bleiben unter dem Freiversuch erhalten. Hat die Prüfung allerdings durch ein → **Versäumnis** seitens des Prüflings nicht stattgefunden – der Prüfling also die Prüfung nicht angetreten – besteht dieser Anspruch nicht.

G Gleichbehandlungsgrundsatz. Insbesondere bei der Gestaltung von Prüfungsverfahren, die der Ermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten von Prüflingen dienen, ist die → **Chancengleichheit** (Art. 3 Abs. 1 GG) zu wahren. Prüfungsverfahren sind dabei so zu gestalten, dass die materiellen Rechte des Prüflings geschützt bleiben (Grundrechtsschutz). Der Gleichbehandlungsgrundsatz verlangt in diesem Kontext eine Formalisierung des Ablaufs einer Prüfung nach feststehenden (normativen) Regeln, soweit die Ermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten einer Reglementierung zugänglich ist. Soweit sich ein Prüfungsverlauf nicht prospektiv normativ regeln lässt, hat sich die situationsgebundene Gestaltung des Prüfungsverlaufs unmittelbar an den Grundsatz der Chancengleichheit auszurichten.

Gruppenarbeiten. Ob Gruppenarbeiten (ggf. auch Gruppenprüfungen) zulässig sind, regelt die → **Prüfungsordnung**. Bei der Bewertung von Gruppenarbeiten muss sich neben dem Nachweis einer kooperativen Arbeit, der Einzelbeitrag jedes Prüflings (individuelle Arbeitsanteile) eindeutig abgrenzen und zuverlässig bewerten lassen. Dabei ist darauf zu achten, dass weniger qualifizierte Prüflinge nicht „durchgeschleust“ werden; diese Gefahr wächst grundsätzlich mit zunehmender Gruppengröße. Der sachliche Gehalt der selbständigen Leistung ist so zu bemessen, dass beurteilt werden kann, ob der einzelne Prüfling das vordefinierte Lernziel des Studiums erreicht hat. Gruppenarbeiten sind daher begründete Ausnahmefälle (z.B. gelegentlich bei → **Abschluss-Arbeiten** zugelassen), die einer gesonderten Genehmigung (z.B. aufgrund des Themas, der Aufgabenstellung oder des Arbeitsaufwandes) bedürfen. In solchen Fällen müssen allerdings die Einzelbeiträge jedes Prüflings eindeutig aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien erkennbar und bewertbar sein.

H Hilfe. Bei studienorganisatorischen oder prüfungsrechtlichen Fragen können folgende Amtsträger um Hilfe gebeten werden:

- ❖ der Studienfachberater (bei generellen Fragen zu Studienablauf oder Studienplanung),
- ❖ das Prüfungsamt/Prüfungssekretariat (bei Fragen zu Prüfungsverfahren, Wiederholungsprüfungen und Fristen),
- ❖ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (bei Problemen mit der Bewertung von Prüfungsleistungen, Anträgen, Widersprüchen) oder
- ❖ der Studiendekan (bei allgemeinen Beschwerden zum Studien- oder Prüfungsbetrieb und bei Problemen mit dem Studienplan).

I Informationsrecht. → Akteneinsicht

K **Klausur.** Klausuren gehören zur Kategorie benoteter (schriftlicher) → **Prüfungsleistungen**. Zu jeder Klausur wird im Prüfungssekretariat aus HIS-POS eine → **Klausuraufsichtsliste** generiert und an die Prüfer weitergeleitet (auf Wunsch auch in elektronischer Form). Siehe auch: → **Schriftliche Prüfung**

Klausuraufsichtsliste. Hierauf bestätigen die Studierenden nach Vorlage des Studierenden- oder Personalausweises ihre Anwesenheit zum Klausurtermin. Ferner wird auf diesem Bogen vermerkt, wenn Studierende die → **Klausur** vorzeitig abbrechen. Studierende, die nicht zur → **Klausur** erscheinen, sind in der Liste mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Nur Studierende, die auf der Liste aufgeführt sind, sind berechtigt an der Klausur teilzunehmen.

Klausurdeckblatt. Jede Klausur sollte mit einem möglichst einheitlichen Klausurdeckblatt ausgestattet sein. Auf diesem sollte ein Feld reserviert werden, das den Ausgang der Prüfung (bestanden oder nicht bestanden) und im Falle des Prädikats „bestanden“, eine differenzierte → **Note** und den jeweiligen → **Credit Points** (entsprechend der Angaben in der → **Studienordnung**) vermerkt. Ist die Prüfung „nicht bestanden“, erhält der Kandidat keine Credit Points.

Kompensatorische Leistung. Erfüllt die gesamte → **Studienleistung** einer Lehrveranstaltung die geforderten Mindestkriterien nicht, ist die Leistung nicht bestanden und muss wiederholt werden. Eine Kompensation über eine andere Leistung (z.B. eine zusätzliche schriftliche Ausarbeitung) ist nur dann zulässig, wenn diese Bestandteil der für die Lehrveranstaltung geforderten Leistungen ist. Ansonsten bezieht sich eine Kompensation nur auf die → **Anwesenheitspflicht**.

Kompetenzen. Wenn als Lern- oder Qualifikationsziel vor allem Verständnisfragen, das Entdecken von sachlichen oder strukturellen Zusammenhängen sowie auch persönliche Eigenschaften stehen, wird gerne von Kompetenzen gesprochen; diese werden – wenn sie über einzelne Inhaltsbereiche hinausgehen – auch als Schlüsselqualifikationen oder → **Schlüsselkompetenzen** bezeichnet. Ein schlichtes Abfragen solcher Befähigungen ist dabei nur sehr bedingt möglich. Der qualitative Unterschied zwischen Wissen und Fähigkeiten erfordert Prüfungsformen, die sich bei der Ermittlung und Bewertung persönlicher Kompetenzen sinnvoll anwenden lassen.

Konsekutiv. Konsekutive Bachelor-/Masterstudiengänge sind solche, die inhaltlich aufeinander aufbauen mit einer Gesamtregelstudienzeit von höchstens fünf Jahren.

L **Leistungskontrolle.** Die Leistungskontrolle ist ein Überbegriff für jedwede mündliche und/oder schriftliche oder andere (künstlerische oder sportliche) Leistung im Studium. Wie Leistungskontrollen im Studium genau aussehen, erfährt man i.d.R. durch einen Blick in die → **Studienordnung** des jeweiligen Studiengangs. Eine übliche Unterteilung ist in → **Studienleistungen**, → **Prüfungsvorleistungen** und → **Prüfungsleistungen**.

Leistungspunkte. Siehe: → **Credit Points**

M **Master-Arbeit.** Die Master-Arbeit ist die Abschlussprüfung des Master-Studiums. Für die Master-Arbeit werden ein Erstgutachter (Betreuer und → **Prüfer**) und ein Zweitgutachter (Prüfer) vom → **Prüfungsausschuss** bestellt. Die Themenausgabe der Master-Arbeit erfolgt innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zulassung. Ein Thema für die Arbeit kann vorgeschlagen werden, eine Verpflichtung dazu besteht aber nicht. Wird kein Thema vorgeschlagen, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Thema gestellt. Mit dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas beginnt die Bearbeitungszeit von 6 Monaten. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit (→ **Abgabefrist**) einer Master-Arbeit verlängert werden. Dabei gelten 6 Wochen als angemessene Regelverlängerung (bei 30 CP). Wird die Bearbeitungszeit nicht eingehalten, gilt die Master-Arbeit als nicht bestanden. Die

www.uni-saarland.de/fak5/psy/Glossar.pdf

Arbeit kann dann – wie im Falle einer Bewertung mit ‚nicht ausreichend‘ – einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen. Das Thema der Arbeit kann einmal innerhalb einer Frist von 5 Wochen nach Erhalt zurückgegeben werden, ohne dass die Arbeit als nicht bestanden gilt. Ein neues Thema ist dann innerhalb der üblichen Frist von 4 Wochen auszugeben. Die Master-Arbeit wird in drei Exemplaren bei der Prüfungsbehörde eingereicht. Die Abgabe wird dort aktenkundig gemacht. Danach haben Erst- und Zweitgutachter 3 Monate Zeit, ein schriftliches Gutachten mit → **Note** abzugeben. Bei einer Abweichung von mehr als 1,0 Notenpunkten oder einer Bewertung mit ‚nicht ausreichend‘ von einem der Gutachter, bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter. Der Prüfungsausschuss bestimmt dann die Note der Master-Arbeit aus den drei Gutachten.

Mindestteilnehmerzahl. Eine Pflicht zur Abhaltung einer Lehrveranstaltung besteht i.d.R. ab einer Teilnehmerzahl von mindestens fünf Studierenden.

Modularisierung. Die Modularisierung bezieht sich auf die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit → **Credit Points** versehenen prüfbaren Einheiten.

Modul. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesung, Seminar, Übung) zusammensetzen, die als → **Modulelemente** bezeichnet werden. Ein Modul fasst dazu Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres (zwei Semester) zusammen. Fachmodule können sich dabei auch in Mikromodule untergliedern. Jedes Modul wird hinsichtlich seines Inhaltes und der Qualifikationsziele beschrieben (z.B. in der → **Studienordnung**).

Modulelement. Elemente eines → **Moduls** sind einzelne Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Übungen usw.), die ggf. mit gesonderten → **Prüfungsleistungen** abgeschlossen werden. Ebenso können sie aber auch Teil einer → **Modulprüfung** sein.

Modulprüfung. Der Nachweis über erworbenes Wissen und Kompetenzen im Rahmen des Studiums erfolgt über das Ablegen von Prüfungen. Mit Bestehen der Prüfung wird die Erreichung der Lernziele des Moduls nachgewiesen und der Kandidat/die Kandidatin erwirbt die dem Modul entsprechenden → **Credit Points**. Prüfungen können dabei als → **mündliche Prüfung** oder als → **schriftliche Prüfung** erfolgen, können aber auch andere Form besitzen. Siehe auch: → **Prüfungsleistung**

Modulnote. Die Berechnung von Modulnoten ist in der → **Prüfungsordnung** geregelt. Allgemein gilt: Zur Berechnung der Modulnote werden zunächst die Noten der Prüfungen mit den → **Credit-Points** des jeweiligen Modulelements multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der CPs der beteiligten Modulelemente dividiert. Das Ergebnis wird als Durchschnittsnote ab der ersten Stelle nach dem Komma abgeschnitten. Bei der → **Abschluss-Arbeit** ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Der Mittelwert wird ab der ersten Stelle nach dem Komma abgeschnitten. Prüfungsordnungen können in beiden Fällen auch eine Abrundung zur nächst besseren → **Zwischenwert-Note** vorsehen.

Musterlösung. Musterlösungen insbesondere für schriftliche → **Prüfungsleistungen** oder ein nach Bewertungskriterien gegliedertes Bewertungsschema sind nicht zwingend. Prüfer sind nicht verpflichtet, vorab ein starres und damit nachprüfbares Bewertungsschema aufzustellen (einzige Ausnahme sind → **Multiple-Choice-Verfahren**). Musterlösungen gelten in diesem Kontext – wenn überhaupt – lediglich als unverbindliches Hilfsmittel, entbinden den Prüfer aber nicht von einer unabhängigen und eigenverantwortlichen Bewertung. Prüfern wird ein prüfungsspezifischer → **Bewertungsspielraum** zugestanden, so dass selbst in einer Musterlösung vorgeschlagene Bewertungen zu keiner Bindung dahingehend führen, bei Übereinstimmung mit einer Prüfungsarbeit zwingend → **Credit Points** zu vergeben. Siehe aber: → **Verfahrensmangel**

Mündliche Prüfung. Mündliche Prüfungen (auch Prüfungsgespräche genannt) gehören zur Kategorie benoteter → **Prüfungsleistungen**. In welchen Modulen diese prinzipiell möglich

www.uni-saarland.de/fak5/psy/Glossar.pdf

sind, ist der → **Studienordnung** des jeweiligen Studiengangs zu entnehmen. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 15 – 20 (bei 4 ECTS-Punkten) bzw. 25 – 30 Minuten (bei 8 ECTS-Punkten). Die Inhalte mündlicher Prüfungen werden in einem → **Prüfungsprotokoll** festgehalten. In Seminaren sind ebenso mündliche Prüfungen möglich (z.B. Halten eines Referats). Siehe auch: → **Prüfungsdauer**

Für mündliche Prüfungen gilt das Gebot der → **Sachlichkeit** und → **Fairness**. Die faire Behandlung eines Prüflings bleibt gewahrt, wenn nicht bei jeder Prüfung die gleiche Zahl von Fragen gestellt wird. Auch darf ein Prüfer die Erörterung einer Frage unterbrechen, wenn z.B. die Prüfungsdauer zu beachten ist. Es obliegt dem Prüfer, die Reihenfolge seiner Fragen festzulegen. Schließlich ist ein Prüfer nicht verpflichtet, Antworten während einer Prüfung zu kommentieren bzw. ein sofortiges Feedback zu geben.

Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse können Studierende (z.B. zukünftige Prüfungskandidaten) desselben Fachs bzw. Studiengangs als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Prüfling und die zugrundeliegende → **Prüfungsordnung** dem nicht widersprechen. Diese Zulassung erstreckt sich allerdings nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

N **Nachteilsausgleich.** Liegt eine Einschränkung vor, die den Nachweis der vorhandenen Befähigung erschwert (z.B. Sehstörung, Behinderung beim Schreiben) kann dies in Form eines Nachteilsausgleichs (z.B. Lesehilfe, Verlängerung der Schreibzeit) angemessen berücksichtigt werden. Derart geänderte Bedingungen dürfen allerdings nicht zu einer Veränderung der Prüfungsinhalte führen. Erst wenn hierüber kein angemessener Nachteilsausgleich erzielt werden kann, kann ein Wechsel der Prüfungsform in Betracht gezogen werden. Dieser muss allerdings sicherstellen, dass eine gleichwertige → **Prüfungsleistung** erbracht wird. Kritisch ist in diesem Zusammenhang z.B. bei → **schriftlichen Prüfungen** die Nutzung von Notebooks, da eine solche Hilfe zusätzliche Vorteile bieten kann, die über den ausgleichenden Nachteil hinausgehen (Überkompensation).

Note. Mindestens 50% aller → **Prüfungsleistungen** eines Studiengangs – gerechnet in → **Credit Points** – sollen benotet werden. Sofern eine Benotung vorgesehen ist, werden die einzelnen Prüfungsleistungen mit folgenden differenzierten Noten (Notenskala) bewertet: 1 – 1,3 (sehr gut); 1,7 – 2 – 2,3 (gut); 2,7 – 3 – 3,3 (befriedigend); 3,7 bis 4 (ausreichend). Die Note „5“ dient dabei als Prädikat, dass die Leistung aufgrund erheblicher Mängel nicht erbracht wurde. Eine Prüfung ist demnach nur bestanden, wenn die Bewertung mindestens ausreichend (Note „4“) ist. Auch werden nur in diesem Fall Credit Points vergeben. Siehe auch: → **ECTS-Note**

O **Offene Bewertung.** → **Zweiprüferprinzip**

P **Plagiat.** Übernimmt ein Prüfling partiell oder vollständig fremde Werke ohne Angabe der Quellen und Urheber, obwohl dieses möglich gewesen wäre, spricht man von einem Plagiat. Das Nichtzitieren fremder Ausführungen ist dabei nicht nur unwissenschaftlich und unredlich, sondern kann ggf. auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein, wenn dabei Urheberrechte verletzt werden. Über den Umgang mit einem Plagiat entscheidet der → **Prüfungsausschuss**.

Präsenzpflcht. Siehe: → **Anwesenheitspflicht**

Prüfer. Siehe: → **Prüfungsberechtigung**

Prüfungsanmeldung. Bei Bachelor- und Masterstudierenden erfolgen Prüfungsanmeldungen grundsätzlich in elektronischer Form über das entsprechende Portal für Prüfungsanmeldungen. Im Bachelor entfallen damit zunächst schriftliche Anmeldungen bei der Prüfungsbehörde; Ausnahmen sind ggf. Nebenfach- oder Erasmusstudierende. Jede → **Leistungskontrolle** ist über das Portal anzumelden. Dazu gehören neben → **Klausuren** und mündlichen Prüfungen

auch → **Prüfungsleistungen** aus Seminaren (z.B. Referate, Hausarbeiten etc.). Ohne die verbindliche Anmeldung darf keine → **Prüfungsleistung** abgelegt werden.

Prüfungsanspruch. Der Anspruch Prüfungen ablegen zu dürfen ist sowohl an die Immatrikulation in den betreffenden Studiengang, als auch an die beantragte Zulassung zu den Prüfungen gebunden. Durch diese Zulassung entsteht ein bindendes Prüfungsrechtsverhältnis, das der Prüfling nicht beliebig aufkündigen kann. Der Prüfungsanspruch endet regulär mit dem erfolgreichen Bestehen aller Prüfungen eines Studiengangs (also dem Abschluss des Studiums). Ein vorzeitiger Verlust des Prüfungsanspruchs kann eintreten, wenn bestimmte Mindestleistungen nicht erbracht werden (→ **Fortschrittskontrolle**) oder bestimmte → **Prüfungsleistungen** endgültig nicht bestanden werden (→ **Wiederholungsprüfung**).

Der Prüfungsanspruch im Zuge der → **Zulassung zu Prüfungen** kann versagt werden, wenn eine Bachelor-Prüfung, eine Diplom-Vorprüfung oder eine vergleichbare Zwischenprüfung, eine Masterprüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine staatliche oder kirchliche Hochschulprüfung im selben Fach an keinem anderen Ort bereits begonnen und nicht beendet oder endgültig nicht bestanden wurde. Näheres dazu regelt die → **Prüfungsordnung**.

Prüfungsausschuss. Beim Prüfungsausschuss handelt es sich um ein Gremium, das an Verwaltungsentscheidungen der Prüfungsbehörde (des Prüfungssekretariats oder Prüfungsamtes), insbesondere bei der Organisation von Prüfungen mitwirkt oder solche Entscheidungen laut → **Prüfungsordnung** selbstständig trifft. Zusammensetzung und besondere Aufgaben dieses Gremiums sind über die Prüfungsordnung festgelegt. Dabei können auch einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden. Siehe auch: → **Prüfungskommission**

Prüfungsberechtigung. → **Prüfungsleistungen** dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Qualifikationen gelten als gleichwertig, wenn gleichwertige Graduierungen (Diplom- oder Masterabschluss, Promotion, Habilitation) formell nachgewiesen werden können oder anderweitige – wissenschaftliche oder beruflich-praktische – Leistungen vorliegen. Von einem Prüfer wird erwartet, dass er die Leistungen eines Prüflings vollständig und unmittelbar zur Kenntnis nimmt und daraufhin selbstständig beurteilt (→ **Bewertungsspielraum**). Diese persönliche → **Bewertung** schließt aber nicht aus, dass sich der Prüfer (z.B. im Rahmen einer Vorkorrektur) anderer Personen bedient (z.B. wissenschaftliche Mitarbeiter, Korrekturassistenten).

Prüfungsdauer. Die Dauer einer Prüfung richtet sich nach der Vergabe von → **Credit Points**. → **Schriftliche Prüfungen** wie z.B. → **Klausuren**, die als zusammenfassende → **Modulprüfung** über den Stoff zweier Vorlesungen (4 SWS) abgenommen werden, dauern i.d.R. 120 Minuten. Eine Klausur, die sich auf den Stoff einer Vorlesung (2 SWS) bezieht, dauert entsprechend 60 Minuten. Gleiches gilt für → **mündliche Prüfungen**, die entweder als zusammenfassende Modulprüfung über den Stoff zweier Vorlesungen 25 – 30 Minuten und über den Stoff einer Vorlesung 15 – 20 Minuten dauern.

Grundsätzlich gilt, dass eine festgelegte Prüfungsdauer nicht zum Nachteil eines Prüflings verkürzt werden darf. Eine → **mündliche Prüfung** darf allerdings angemessen überschritten werden, wenn ein noch unsicheres Bild der Leistungen eines Prüflings bestehen. Eine Verkürzung der Prüfungsdauer aufgrund unzureichender Leistungen ist demgegenüber nur hinzunehmen, wenn auszuschließen ist, dass das Erreichen einer ausreichenden Leistung in der verbleibenden Zeit mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist; eine Kausalität zwischen Nicht-Bestehen einer Prüfung und Verlängerung der Prüfungsdauer kann man nicht unterstellen.

Prüfungsentscheidung. Entscheidungen über eine → **Prüfungsleistung** müssen klar und eindeutig sein; diese Entscheidung erfolgt üblicherweise durch die Vergabe einer → **Note**, von → **Credit Points** und/oder die Feststellung, dass eine → **Leistungskontrolle** „bestanden“ oder

„nicht bestanden“ wurde. Dabei sind Prüfungsleistungen grundsätzlich in den ausschlaggebenden Punkten zu begründen, damit der Prüfling sein Recht in Anspruch nehmen kann, Einwände gegen die → **Bewertung** vorzubringen.

Bei → **schriftlichen Prüfungsleistungen** (z.B. bei einer Klausur) erfordert dies die Angabe, welche Fachfragen (teilweise oder vollständig) richtig oder falsch beantwortet wurden. Nur so kann der Prüfling erkennen, ob er den Erwartungen des Prüfers ganz, teilweise oder gar nicht entsprochen hat. Liegen begründete Einwendungen vor, kann eine schriftliche Stellungnahme vom Prüfer eingefordert werden und ein → **Überdenken einer Prüfungsentscheidung** die Folge sein.

Bei → **mündlichen Prüfungsleistungen** hingegen sind ausführliche Begründungen auf das Maß zu beschränken, das nach den im Einzelfall gegebenen Umständen notwendig ist (also ob der einzelne Prüfling überhaupt erwägt, Einwände gegen die Bewertung vorzubringen). Fühlt sich ein Prüfling ungerecht benotet und erwägt daher eine Anfechtung der Bewertung, kann er diesen Anspruch unmittelbar im Anschluss an die Bekanntgabe geltend machen (als sog. „erste“ Begründung), ggf. auch noch kurz danach (z.B. am selben Tag). Ist eine Klarstellung nicht sofort möglich, kann der Prüfling seine Einwände konkretisieren und spezifizieren (sog. „weitere“ Begründung). Prüfer müssen ihre Gründe in diesem Fall allerdings nur dann schriftlich darlegen, wenn der Grad der Bestimmtheit und Ausführlichkeit der Einwände dies verlangt und eine schriftliche Zusammenfassung zu diesem Zeitpunkt noch zumutbar (insbesondere erinnerbar) ist. Die schlichte Unzufriedenheit mit der Benotung begründet dabei noch keinen sachlich-konkreten Einwand. Siehe auch: → **Widerspruchsverfahren**

Prüfungsleistung. Die in einer Prüfung gezeigte Leistung wird als Prüfungsleistung bezeichnet. Sie stellt das Resultat einer Prüfung dar und wird entsprechend bewertet. Dabei kann die Leistungsbewertung mit einer → **Note** versehen sein oder als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet werden. Siehe auch: → **Studienleistung** → **Prüfungsvorleistung**

Prüfungsprotokoll. Prüfungsprotokolle dienen in → **mündlichen Prüfungen** (und praktischen Prüfungen) der Dokumentation des Prüfungshergangs und belegen entsprechend den Ablauf und das Ergebnis einer Prüfung. I.d.R. liegt es im Ermessen des Prüfers bzw. Besitzers, welche Aufzeichnungen vorzunehmen sind. Als Ergebnisprotokoll sind aber die teilnehmenden Personen, der Prüfungsstoff, die Dauer und der wesentliche Verlauf der Prüfung (Prüfungsfragen) mit den jeweiligen Ergebnissen (Antworten) zu dokumentieren. Auch besondere Vorkommnisse (Störungen, Täuschungsversuch, plötzlich auftretende gesundheitliche Beschwerden des Prüflings) sind festzuhalten. Prüfungsprotokolle dürfen stichwortartig mit üblichen Abkürzungen angefertigt werden, da sie nicht der perfekten Rekonstruktion des Prüfungsgeschehens, sondern einer Begründung der Prüfungsentscheidung dienen (die allerdings nicht im Protokoll erscheint). Mängel im Prüfungsprotokoll besitzen zunächst keinen unmittelbaren Einfluss auf das Prüfungsergebnis, da die Bewertung der → **Prüfungsleistung** auf der Grundlage des tatsächlichen Prüfungsgeschehens und nicht anhand des Prüfungsprotokolls erfolgt. Dennoch kann die Unvollständigkeit eines Protokolls (z.B. nicht dokumentierte Vorfälle oder Abweichungen im Prüfungsverlauf sowie fehlende Hinweise auf besondere Entscheidungen) oder eine Inkohärenz der Bewertung (z.B. gute Einzelnoten, aber schlechte Gesamtnote) einen → **Verfahrensmangel** hervorrufen.

Prüfungssprache. Bei Leistungsprüfungen ist die Amtssprache zumeist deutsch. Ausnahmen können internationale Studiengänge sein, die eine andere Prüfungssprache (wie englisch) vorsehen. Nach den Grundsätzen der → **Chancengleichheit** und → **Fairness** gibt es keine Differenzierung der Prüfungsbedingungen nach den jeweiligen Sprachkenntnissen für nicht deutschsprachige Prüflinge. Das bedeutet, es besteht kein Anspruch, dass Prüfungsfragen entsprechend eingeschränkter Fähigkeiten zur Verständigung in deutscher Sprache darauf abgestellt werden.

Prüfungsstoff. Bei der Frage des Prüfungsstoffes ist zunächst zu berücksichtigen, wie stark Ausbildung (Unterricht/Lehre) und Prüfung verzahnt sind. Bei schulischen Leistungsbewertungen ist diese Verzahnung deutlich enger als z.B. bei Leistungsbewertungen im Rahmen eines

www.uni-saarland.de/fak5/psy/Glossar.pdf

Hochschulstudiums. Insbesondere bei der Erarbeitung des Prüfungsstoffes in wissenschaftlichen Studiengängen kommt dem Selbststudium (→ **Workload**) eine wichtige Rolle zu. Allerdings sind dem Stoffgebiet auch hier Grenzen gesetzt, die infolge der → **Modularisierung** in abprüfbare Einheiten entstehen. Eine → **Modulprüfung** hat ein behandeltes Stoffgebiet zum Thema und Fachkenntnisse wie Fähigkeiten sollten in der/den vorangegangenen Lehrveranstaltung/en auch vermittelt worden sein. Eine Erweiterung des zulässigen Prüfungsstoffes ist daher nur in Richtung fachspezifischer, ausdrücklich benannter Ergänzungen oder Vertiefungen zulässig. Der Gestaltungsspielraum kann sich allerdings vergrößern, wenn es – wie in modernen Bachelor- und Masterstudiengängen gefordert – nicht nur um das Abfragen von Fachwissen, sondern auch um die Feststellung von → **Kompetenzen** geht.

Prüfungstermin. Termine für Prüfungen sind im voraus, spätestens aber 3 Wochen nach Vorlesungsbeginn bekanntzugeben. Dabei sollten – sofern der Veranstaltungstyp dies zulässt – 2 Termine für jede → **Prüfungsleistung** pro Studienjahr angeboten werden. Ausnahmen können → **Seminarleistungen** sein, bei denen die Prüfungsleistung direkt an die Lehrveranstaltung gebunden ist.

Prüfungs(un)fähigkeit. Mit einer Rücktrittserklärung (→ **Rücktritt**) vor oder während einer Prüfung muss ein Prüfling unverzüglich die dafür maßgeblichen Gründe angeben und durch einen fachkundigen Nachweis (ärztliches oder amtsärztliches Attest) belegen. Inhalt dieses Nachweises muss die Beschreibung (ggf. Bezeichnung) der gesundheitlichen Beeinträchtigung sein und ferner die Angabe der sich daraus ergebenden Behinderung in der Prüfung; damit reicht eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder der Hinweis des Arztes der Prüfling sei „prüfungsunfähig“ nicht aus. Vielmehr muss die gesundheitliche Beeinträchtigung den Abbruch der Prüfung rechtfertigen und geklärt werden, ob unter den gegebenen Umständen bestimmte Hilfsmittel die Beschwerden ausgleichen können. Dies zu entscheiden ist grundsätzlich nicht die Aufgabe des Arztes, sondern Aufgabe des → **Prüfungsausschusses**.

Es ist allerdings grundsätzlich legitim, dass sich ein Prüfling unter Inkaufnahme verminderter Prüfungschancen einer Prüfung unterzieht (z.B. im Falle eines körperlichen Leidens, einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder allgemein unter Prüfungsstress). Allerdings kann er sich im Fall eines negativen Prüfungsergebnisses dann nicht auf seine – bewusst in Kauf genommenen – gesundheitlichen Defizite berufen. Siehe auch: → **unerkannte Prüfungsunfähigkeit**

Nur wenn die gesundheitlichen Beeinträchtigungen den Aussagewert der Prüfung erheblich einschränken, ist es gerechtfertigt die Prüfung abzubrechen und den Prüfling zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu prüfen. Siehe auch: → **Wiederholungsprüfung**

Prüfungskommission. Von einer Prüfungskommission wird dann gesprochen, wenn mehrere Prüfer dazu berufen sind, die Leistung eines Prüflings zu ermitteln und zu bewerten. Einzelheiten dazu regeln die → **Prüfungsordnung**. Siehe auch: → **Prüfungsausschuss**

Prüfungsordnung. Eine Prüfungsordnung enthält Regelungen über den Zweck von Prüfungen und ihren Umfang, über die dabei angewendeten Bewertungsmaßstäbe und legt Fristen für deren Anmeldung fest. Ferner regelt eine Prüfungsordnung Zuständigkeiten, wer z.B. eine → **Prüfungsberechtigung** besitzt, wer das Prüfungsverfahren überwacht bzw. wer im Falle von Einwendungen und Widersprüchen entscheidet.

Prüfungsvorleistung. Prüfungsvorleistungen sind → **Studienleistungen**, die zugleich Zulassungsvoraussetzung zur → **Modulprüfung** sind. Werden Prüfungsvorleistungen als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung verlangt, so ist dies entsprechend in der jeweiligen → **Prüfungsordnung** zu regeln. In seltenen Fällen sind Prüfungsvorleistungen auch benotet. Siehe auch: → **Prüfungsleistung**

Q Qualifikation. → **Kompetenzen** | → **Schlüsselkompetenzen**

R **Regelstudiensemester.** Das Regelstudiensemester legt für jede Modul- und Modulelementprüfung fest, wann diese Prüfung erstmals (im Rahmen der → **Regelstudienzeit**) angetreten werden kann. Eine entsprechende Angabe ist i.d.R. für jede Prüfung der → **Studienordnung** zu entnehmen und entscheidet über die Anwendung des → **Freiversuchs**.

Regelstudienzeit. Die Regelstudienzeit bezeichnet den Zeitraum, in dem ein Studium einschließlich der Zeit bis zum Abschluss aller Prüfungen abgeschlossen werden kann. Im Bachelor-Studiengang sind es 6, 7 oder 8 Semester, im Master-Studiengang 4, 3 oder 2 Semester, jeweils gerechnet als → **Vollzeitstudium**. Bei einem → **Teilzeitstudium** verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend. Die Regelstudienzeit kann dabei i.d.R. nur eingehalten werden, wenn die erforderlichen → **Prüfungsleistungen** im jeweiligen → **Regelstudiensemester** erbracht wurden.

Rücktritt. Ein Rücktritt von einer bereits angemeldeten Prüfung ist bis zu einer festgelegten Tageszahl (z.B. 14 Tage) vor → **Prüfungstermin** ohne Angabe weiterer Gründe möglich. Danach besteht ein bindendes Prüfungsrechtsverhältnis, dass der Prüfling nicht beliebig aufkündigen kann. Ein Rücktritt ist dann nur noch aus einem wichtigen Grund möglich, z.B. einer Erkrankung, die die Annahme einer → **Prüfungsunfähigkeit** rechtfertigt. Weitere Rücktrittsgründe können sein, die → **Befangenheit** des Prüfers oder erhebliche äußere Störungen im Prüfungsablauf (→ **Verfahrensmangel**). Ein Rücktritt ist förmlich bei der Prüfungsbehörde zu beantragen und ggf. mit geeigneten Belegen (z.B. einem ärztlichen Attest) zu versehen; dabei gilt das Gebot der → **Unverzüglichkeit**. Siehe auch: → **Rüge**

Ist ein Prüfling in der Zeit vor der Prüfung erkrankt, ist nicht der Rücktritt, sondern ein Antrag auf Verschiebung der Prüfung das probate Mittel.

Wiederholte Anträge auf Fristverlängerung (z.B. bei länger andauernder Erkrankung) kann der → **Prüfungsausschuss** ablehnen und den Prüfling auf die Möglichkeit des → **Rücktritts** verweisen. Insbesondere bei → **Abschluss-Arbeiten** ist nicht nur das selbständige Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit, sondern auch die Fähigkeit diese Arbeit innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens zu erstellen (eine → **Kompetenz**), zu bewerten. Dieser Aspekt kann nicht mehr hinreichend beurteilt werden, wenn eine sehr weit greifende Verlängerung der → **Abgabefrist** zu einer übermäßigen Ausdehnung des Prüfungszeitraumes führt.

Rüge. Es obliegt dem Prüfling, auf eine fehlerfreie Gestaltung von Prüfungen zu achten und offensichtliche Mängel umgehend anzuzeigen. Hinweise, Rüge und → **Rücktritt** sind probate Mittel, solche Mängel sofort anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Allerdings besteht keine zwingende Rügepflicht, sondern nur eine sog. Obliegenheit; so kann ein Prüfling aus taktischen Gründen darauf verzichten, darf aber wiederum nicht spekulativ abwarten, wie die Prüfung verläuft und welches Ergebnis erzielt wird. Unterlässt der Prüfling eine zeitnahe Rüge gegenüber offensichtlichen Mängeln im Prüfungsverfahren, kann er sich später nicht darauf berufen. Siehe auch: → **Störungen bei Prüfungen** | → **Verfahrensmangel**

S **Sachlichkeit.** Das Gebot der Sachlichkeit findet dort Anwendung, wo es um die Beurteilung und Bewertung von → **Prüfungsleistungen** nach anerkannten Bewertungsmaßstäben geht. Dazu muss dem Prüfer eine hinreichende Unvoreingenommenheit abgefordert werden, die frei ist von unsachlichen (überzogenen oder emotionalen) Äußerungen oder Anmerkungen. Dazu gehört auch eine gewisse Toleranz gegenüber (zumindest vertretbaren) abweichenden Auffassungen. Bei schriftlichen Arbeiten soll das Gebot der Sachlichkeit aus der äußeren Form von Bemerkungen und Vermerken erkennbar sein, auch wenn hier kritische Bemerkungen statthaft sind. Liegt nach Auffassung eines Prüflings ein Verstoß gegen das Gebot der Sachlichkeit vor, so kann er sich darauf nur berufen, wenn er dies → **unverzüglich** → **rügt**. Siehe auch: → **Bewertung** | → **Fairness**

Schlüsselkompetenzen. Schlüsselkompetenzen können ergänzender Teil des Fachstudiums sein. Unter Schlüsselkompetenzen werden überfachliche Qualifikationen (Fähigkeiten, Einstellungen und Wissens Elemente) zusammengefasst, die bei der Lösung von Problemen und beim Erwerb neuer → **Kompetenzen** in möglichst zahlreichen Inhaltsbereichen von

Nutzen sein können, wie beispielsweise zur Weiterentwicklung von Studier-, Lern-, Lehr- und Forschungsfähigkeit (Sachkompetenzen), Persönlichkeit (Selbstkompetenzen), Berufsfeldkompetenz (Methodenkompetenzen) und Bürgerschaftlichkeit (Sozialkompetenzen).

Schreibzeitverlängerung. Längere Bearbeitungszeiten bei schriftlichen Prüfungsarbeiten sind nur in begründeten Ausnahmefällen gerechtfertigt (z.B. bei einem → **Nachteilsausgleich**). Liegt allerdings ein außerplanmäßiger Zeitverlust (z.B. durch plötzlich auftretenden Baulärm oder durch einen Stromausfall) vor, kann infolge der Zeitverzögerung ein zeitlicher Ausgleich entsprechend der Dauer der Störung beansprucht werden.

Schriftliche Prüfung. Schriftliche Prüfungen (z.B. → **Klausuren**, Hausarbeiten oder → **Abschluss-Arbeiten**) gehören zur Kategorie benoteter → **Prüfungsleistungen**. In welchen Modulen diese prinzipiell möglich sind, ist der → **Studienordnung** des jeweiligen Studiengangs zu entnehmen. Prüfungskandidaten können im Falle einer 2. Wiederholungsprüfung (letzter Versuch) eine andere Prüfungsmodalität (z.B. → **mündliche Prüfung**) wählen, sofern die → **Prüfungsordnung** eine solche Wahl vorsieht. Die Dauer einer schriftlichen Aufsichtsarbeit (Klausur) beträgt i.d.R. nicht weniger als 60 und nicht mehr als 180 Minuten. Schriftliche Prüfungen unterliegen einer → **Bewertungsfrist** von 4 Wochen. Siehe auch: → **Prüfungsdauer**

Seminarleistung. Seminarleistungen wie Referate, Hausarbeiten oder Arbeitsaufträge sind zumeist unbenotete → **Prüfungsleistungen** oder unbenotete → **Prüfungsvorleistungen**.

Störungen bei Prüfungen. Ein Prüfling kann verlangen, dass während einer Prüfung keine erheblichen äußeren Einwirkungen auf ihn einwirken, die seine Leistungen herabsetzen. Dabei sind kurze (weniger als eine Minute), nicht wiederkehrende Einwirkungen zu ertragen (z.B. Fluggeräusche, Sirene von Polizei/Krankenwagen/Feuerwehr, Gewitterdonner etc.). Auch witterungsbedingte Einflüsse sind hinzunehmen. Ständig wiederkehrende (z.B. unmittelbarer Baulärm) oder anhaltende (z.B. eine Raumtemperatur unter 18° C) Einflüsse hingegen können eine erhebliche Störung begründen (→ **Verfahrensmangel**) und eine unverzügliche → **Rüge** rechtfertigen, die dann ggf. zum → **Rücktritt** führt.

Ist eine Störungsrüge begründet und eine unmittelbare Abhilfe möglich (z.B. die als unzureichend empfundene Belüftung eines Prüfungsraumes durch Öffnen eines Fensters), ist der davon betroffene (selbstständige) Prüfungsteil zu wiederholen; allerdings kann ein Prüfling seine Leistung trotz der widrigen Umstände gelten lassen. Einem Prüfling darf allerdings durch Abwarten des Prüfungsergebnisses keine Wahlmöglichkeit verschafft werden, eine Prüfung je nach Bewertung gelten zu lassen oder das Verfahren zu rügen; daher gilt auch hier das Prinzip der → **Unverzüglichkeit**.

Studienbegleitende Prüfung. → **Module** werden durch studienbegleitende Prüfungen abgeschlossen. Durch ihr Bestehen werden → **Credit Points** und ggf. auch → **Noten** vergeben. Studienbegleitende Prüfungen sind nach Art (→ **mündliche Prüfung** oder → **schriftliche Prüfung**, Referat, Hausarbeit) und Umfang festzulegen. Eine Zulassung kann von weiteren Voraussetzungen wie z.B. unbenoteten → **Prüfungsvorleistungen** abhängig sein. Siehe auch: → **Modulprüfung**

Studienleistung. Studienleistungen sind während des Studiums zu erbringende Leistungen, die bewertet werden, jedoch unbenotet bleiben bzw. nicht in die Modulnote mit einfließen. Ob (und ggf. in welchen Veranstaltungstypen) Studienleistungen zu erbringen sind, ist in der → **Studienordnung** anzugeben. Die Form und Dauer der Studienleistung wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Hierbei ist der festgesetzte studentische Arbeitsaufwand (→ **Workload**) zu berücksichtigen. Vor Abschluss des Studiums ist nachzuweisen, dass die erforderlichen Studienleistungen erbracht wurden. Eine typische Studienleistung ist die → **Anwesenheitspflicht**.

Studienordnung. Studienordnungen regeln Inhalt und Aufbau von Studiengängen (z.B. bestimmten Bachelor- und Master-Studiengängen). Sie geben Auskunft über die Studienvoraussetzungen und die Studiendauer, legen die erforderlichen → **Studien-** und → **Prüfungsleistungen** fest. Siehe auch: www.uni-saarland.de/fak5/psy/Glossar.pdf

Prüfungsleistungen und zugeordneten → **Credit-Points** fest und definieren ggf. auch Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen (→ **Prüfungsvorleistungen**). Siehe auch: → **Prüfungsordnung**

T**Täuschung.** Von einer Täuschung spricht man allgemein dann, wenn eine selbstständige und reguläre → **Prüfungsleistung** unter Anwendung unerlaubter Hilfsmittel nur vorgespiegelt wird. Dabei wird die schwerwiegende (arglistige) Täuschung (z.B. bei einem umfangreichen → **Plagiat**), von einer gelungenen Vorteilsverschaffung bis hin zum (zumeist entdeckten) Täuschungsversuch unterschieden und entsprechend abgestuft sanktioniert. Der Tatbestand eines Täuschungsversuchs gilt dabei als erfüllt, wenn ein Prüfling mit unzulässigen Hilfsmitteln (z.B. einem „Spickzettel“, einem Fachbuch, einem „präparierten“ Mobilfunktelefon) den Prüfungsraum betritt; dabei ist unerheblich, ob die Hilfsmittel auch tatsächlich verwendet werden. Davon zu unterscheiden sind vorbereitende Handlungen zur Täuschung (z.B. die Deponierung von Prüfungsunterlagen auf der Toilette); hier gilt der Täuschungsversuch dann als gegeben, wenn ein entsprechender Zugriff auf die Hilfsmittel versucht oder getätigt wird. Unerheblich für den Täuschungsversuch ist, ob die unzulässigen Hilfsmittel zum Bestehen der Prüfung überhaupt förderliche Inhalte bieten, da der Tatbestand eines Verstoßes gegen die → **Prüfungsordnung** davon unberührt bleibt.

Teilzeitstudium. Die Einschreibung in ein Teilzeitstudium ist möglich, wenn wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung/Betreuung eines Kindes bzw. mehrerer Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens 50 % und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit gewidmet werden kann. Wird in einem Studiensemester ein Studienvolumen von mehr als 60 % der → **Credit Points** (i.d.R. 18 CP) des entsprechenden → **Vollzeitstudiums** erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitstudiensemester.

U**Überdenken einer Prüfungsentscheidung.** Prüfern steht ein prüfungsrechtlicher → **Bewertungsspielraum** zu, wenn es um die → **Bewertung** von → **Prüfungsleistungen** geht. Dennoch haben Prüflinge Anspruch darauf, bei begründeten Einwendungen Prüfer zu bitten, ihre Prüfungsentscheidung nochmal zu überdenken, um ggf. eine eingehendere Begründung (Stellungnahme) zu erhalten. Als verwaltungsinternes Kontrollverfahren kann dies auch Teil eines → **Widerspruchsverfahrens** sein. Allerdings darf sich dabei der Bewertungsmaßstab nicht ändern, da dies ein Verstoß gegen die → **Chancengleichheit** wäre.

Der Anspruch eines Prüflings auf Überdenken einer prüfungsspezifischen Wertung ist allerdings nur dann begründet, wenn die vorgetragenen Einwände ausreichend konkretisiert und nachvollziehbar substantiiert sind. Eine generelle Unzufriedenheit mit der → **Note** oder eine Pauschalkritik an der Bewertungspraxis des Prüfers (→ **Bewertungsspielraum**) reichen nicht aus, um eine Neubewertung zu erreichen. Daher sind konkrete Darlegungen erforderlich, an welchen Stellen mögliche Bewertungsfehler zu vermuten sind bzw. eine Fehleinschätzung des Prüfers vorliegen soll. Besonders bei → **mündlichen Prüfungen** sind solche Einwände zeitnah zum Prüfungstermin vorzubringen.

Sind die vorgebrachten Einwände berechtigt, führt dies zu einer Neubewertung der Prüfungsleistung und der Kontrolle, ob sich die Änderung der Bewertung(en) auf das Gesamtergebnis auswirkt. Dabei darf sich das Prüfungsergebnis allerdings nicht zum Nachteil des Prüflings verändern (→ **Verschlechterungsverbot**). Allerdings kann der Prüfer nach Beseitigung eines begründet gerügten Bewertungsfehlers an der (zuvor) gegebenen Note festhalten, wenn diese keine Auswirkungen auf die Gesamtleistung zeigt. Siehe auch: → **Verfahrensmangel**

Unerkannte Prüfungsunfähigkeit. Als „unerkannt“ gilt eine → **Prüfungsunfähigkeit** dann, wenn einem Prüfling sein gesundheitlicher Zustand in den wesentlichen Merkmalen nicht bewusst ist und die Auswirkungen seiner Erkrankung auf seine Leistungsfähigkeit nicht einzuschätzen vermag. Dies allerdings im nachhinein festzustellen, bereitet besondere Schwierigkeiten. Im eigentlichen Sinne setzt dies voraus, dass ein Arzt die Prüfungsfähigkeit im Vorfeld einer Prüfung fälschlicherweise festgestellt hat, bei erneuter Untersuchung

www.uni-saarland.de/fak5/psy/Glossar.pdf

unmittelbar nach der Prüfung aber eine krankheitsbedingte Leistungsminderung feststellen muss. Der Prüfling wäre in diesem Fall gehalten, → **unverzüglich** seinen → **Rücktritt** von der Prüfung zu erklären. Bei psychischen Beeinträchtigungen ist entscheidend, ob dem Prüfling der echte Krankheitswert bekannt/bewusst war und er das vorhandene Nichtbestehens-Risiko einschätzen konnte. Entscheidend ist aber auch hier: Bemerkt ein Prüfling während einer Prüfung keine erhebliche Leistungsminderung, sondern erst nach Bekanntgabe des (negativen) Prüfungsergebnisses, ist er in der Regel nicht → **prüfungsunfähig**.

Unverzüglichkeit. Insbesondere für den → **Rücktritt** oder die Anfechtung von Prüfungen (→ **Rüge**) gilt das Erfordernis einer unverzüglichen Erklärung, d.h. einer Erklärung zum frühestmöglichen Zeitpunkt in zumutbarer Weise. Dieses Gebot rechtfertigt sich aus dem berechtigten Anliegen, einer missbräuchlichen Vorteilsannahme vorzubeugen. Auch kann nur so der zugrundeliegende Sachverhalt zeitnah aufgeklärt werden und – sofern dies in Betracht kommt – rechtzeitig Abhilfe geschaffen werden. Die Absicht, eine Prüfung nicht antreten oder fortsetzen zu wollen muss dem Prüfer und dem Prüfungsamt ausdrücklich bekundet werden. Wer hingegen stillschweigend zunächst abwartet, ob seine Leistungen nicht vielleicht doch ausreichen, erklärt nicht den → **Rücktritt** und muss sich infolge den Nachteil seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung zuschreiben lassen. Üblich ist für den Rücktritt eine sofortige telefonische oder elektronische (Email) Bekanntgabe, die dann spätestens drei Tage darauf im Prüfungsamt schriftlich vorliegen sollte (ggf. mit Anlagen wie z.B. einem ärztlichen Attest).

V**Verfahrensmangel.** Grundsätzlich gilt, dass ein Verfahrensmangel im Prüfungsverfahren möglichst umgehend zu beseitigen ist, um die Kenntnisse und Fähigkeiten eines Prüflings unverfälscht ermitteln zu können. Bei einem Mangel im Prüfungsverfahren ist zu entscheiden, ob dieser erheblich, d.h. mit Einfluss auf das Prüfungsergebnis, ist. Betrifft ein Mangel z.B. nur einen Prüfungsteil und fällt das Gesamtergebnis einer Prüfung dadurch nicht anders aus (weil die sonstigen Leistungen ohnehin den Misserfolg der Prüfung ergeben), ist der Verfahrensmangel am Ende unerheblich. Ist hingegen das Prüfungsergebnis insgesamt betroffen, muss die → **Prüfungsleistung** entweder neu bewertet (z.B. bei einer → **schriftlichen Prüfung**) oder wiederholt (z.B. bei einer → **mündlichen Prüfung**) werden. Steckt der Verfahrensfehler in der Leistungserhebung (und nicht allein in der Leistungsbewertung) ist eine Änderung des Bewertungsmaßstabes und damit Neubewertung unangebracht, die Prüfung (ggf. der betroffene Prüfungsteil) ist dann auf jeden Fall zu wiederholen (ggf. ohne Anrechnung auf eine → **Wiederholungsprüfung**), um die → **Chancengleichheit** der Prüflinge insgesamt zu wahren. Siehe auch: → **Überdenken einer Prüfungsentscheidung**

Als unerheblich gilt, wenn ein → **Prüfungsprotokoll** formelle Mängel aufweist.

Verlängerung von Fristen. In begründeten Ausnahmefällen kann der → **Prüfungsausschuss** die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungsleistungen verlängern. Dabei gilt: Pro → **Credit Point** einen Arbeitstag (bei einer Woche mit 5 Arbeitstagen) als angemessene Verlängerung, also z.B. bei 10 CP = 10 Arbeitstage = 2 Wochen. Diese Regelung gilt auch für → **Abschluss-Arbeiten** (bei einer → **Bachelor-Arbeit** gelten 2 Wochen als angemessen, bei einer → **Master-Arbeit** 6 Wochen). Eine Verlängerung von Bearbeitungsfristen hat keine Auswirkung auf die Vergabe der Credit Points.

Versäumnis. Ein sog. Versäumnis liegt vor, wenn ein Prüfling ohne Angabe triftiger Gründe nicht zu einer angemeldeten Prüfung erscheint. Liegt ein triftiger Versäumnisgrund vor, muss ggf. der → **Rücktritt** erklärt werden.

Verschlechterungsverbot. Kommt es zwecks Ausräumung eines belastenden Bewertungsfehlers bei einem Prüfling zu einer Neubewertung einer → **Prüfungsleistung** durch den Prüfer (z.B. als Folge eines → **Überdenkens einer Prüfungsentscheidung**), darf sich dabei nicht die prüfungsspezifische Wertung (→ **Bewertung**) verändern, nach der die Leistungen einem Punkte- oder Notensystem zugeordnet wurden. Lediglich die Gesamtbewertung ist durch die mit der Neubewertung eingeleitete Korrektur zu ergänzen. Dies schließt i.d.R. eine

Verschlechterung aus, so dass eine Korrektur von Bewertungsfehlern grundsätzlich nur zu einer besseren oder mindestens gleichen Bewertung führen kann.

Hat eine solche Korrektur allerdings Folgewirkungen (z.B. infolge einer Neubewertung neu entdeckte schwerwiegende Fehler) kann eine Note trotz Rücknahme eines Korrekturmangels beibehalten und eine Verbesserung der Note abgelehnt werden. Eine Verschlechterung des Prüfungsergebnisses kann bei schwerwiegenden (rechtswidrigen) Verfahrensfehlern, die die Gültigkeit des Prüfungsergebnisses ohne angemessene Korrektur infrage stellen, die Folge sein. Wenn ein Prüfling die Verbesserung eines Prüfungsergebnisses anstrebt, kann das Risiko also auch eine Verschlechterung (z.B. bei Aufhebung der gesamten Prüfungsentscheidung und anschließender Neubewertung) sein. Prozessrechtlich kann der Prüfling dies vermeiden, indem er einen Notenverbesserungsantrag stellt, der nur für den Fall einer besseren Note zu einer Neubescheidung führt.

Das Verschlechterungsverbot gilt im Sonderfall der Wiederholung bereits bestandener Prüfungen, die innerhalb einer bestimmten Frist (zumeist zwei Semestern) nur zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden können, sofern die → **Prüfungsordnung** dies zulässt.

Vollzeitstudium. Ein Vollzeitstudium bemisst die → **Regelstudienzeit** eines Bachelor-Studiengangs auf 6, 7 oder 8 Semester, die eines Master-Studiengangs auf 4, 3 oder 2 Semester. Dabei geht ein Vollzeitstudium von einer 40 Stundenwoche aus. Siehe auch: → **Teilzeitstudium**

W**iderspruchsverfahren.** Bei einem Widerspruch handelt es sich um eine vorgerichtliches verwaltungsinternes Kontrollverfahren, das ein Prüfling bei Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen (→ **Bewertung**) schriftlich beim zuständigen → **Prüfungsausschuss** einleiten kann. Verbunden ist der Widerspruch dabei häufig mit dem Anliegen, das → **Überdenken einer Prüfungsentscheidung** durch den Prüfer vornehmen zu lassen. Widersprüche sind i.d.R. nicht an eine bestimmte Form oder Frist gebunden.

Auch bei der Ablehnung von Anträgen (z.B. Genehmigungsanträgen bei → **Rücktritt**, Verlängerungsanträgen von → **Abgabefristen**) oder der Anfechtung einer Prüfung aus anderen Gründen (z.B. bei → **Befangenheit** eines Prüfers) kann ein Prüfling schriftlich Widerspruch beim → **Prüfungsausschuss** einlegen; dabei ist dieser Widerspruch zu begründen und ggf. mit aussagekräftigen Belegen zu versehen. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entscheidet ebenfalls der Prüfungsausschuss.

Wiederholungsprüfung. Tritt ein Prüfling von einer Prüfung rechtswirksam zurück (→ **Rücktritt**), gilt die Prüfung als nicht unternommen und stellt prüfungsrechtlich keine Wiederholung dar. Auswirkungen haben kann der Rücktritt allerdings auf den Anspruch zum → **Freiversuch**, da dieser den Antritt einer Prüfung in einem bestimmten → **Regelstudiensemester** voraussetzt.

Besteht ein gravierender → **Verfahrensmangel** bei einer Prüfung, kann die Wiederholung der Prüfung oder des betroffenen Prüfungsteils – als letztes Mittel, um die → **Chancengleichheit** wiederherzustellen – in Betracht kommen, um den Mangel zu beheben. Gründe dafür können erhebliche → **Störungen bei Prüfungen** oder bspw. die Verwendung eines unzulässigen Prüfungsstoffes sein. Ein (teilweise) neues Prüfungsverfahren ist auf jeden Fall anzustreben, wenn nur damit die Chancengleichheit wiederhergestellt werden kann.

Wird eine Prüfung angetreten, aber nicht bestanden oder liegt ein → **Versäumnis** ohne triftigen Grund (sog. fiktives Nichtbestehen) vor, kann eine Fachprüfung i.d.R. zweimal „regulär“ wiederholt werden. Ein Anspruch auf eine dritte Wiederholungsprüfung besteht nur in begründeten Ausnahmefällen und nur dann, wenn die → **Prüfungsordnung** dies vorsieht; eine Entscheidung liegt dann beim → **Prüfungsausschuss**. Eine weitere Prüfungsmöglichkeit kann dann bestehen, wenn die Prüfungsordnung einen → **Freiversuch** oder die Möglichkeit der Wiederholung einer Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung vorsieht; beiden

www.uni-saarland.de/fak5/psy/Glossar.pdf

Möglichkeiten sind allerdings Grenzen gesetzt, die durch die → **Regelstudiensemester** festgelegt werden. Im Falle einer Wiederholungsprüfung, deren Nicht-Bestehen endgültig ist (2. oder 3. Wiederholungsprüfung), ist die Prüfung von einem zweiten Prüfer (→ **Zweiprüferprinzip**) zu bewerten.

Workload. Der Workload legt die Arbeitsbelastung bzw. das Arbeitspensum eines Studierenden fest. Dabei wird der Arbeitsaufwand für ein → **Modul** aufgeschlüsselt nach Präsenzzeit (ggf. auch als → **Anwesenheitspflicht** in Lehrveranstaltungen), Zeit für die Vor- und Nachbereitung und Zeit für das Selbststudium (z.B. Vorbereitungszeit für die → **Prüfungsleistung**). Details dazu erfährt man i.d.R. für jedes → **Modul** in der → **Studienordnung** des jeweiligen Studiengangs.

Zulassung zur Prüfung. Hiermit ist ein Antragsverfahren gemeint, dass einmalig vor Antritt der ersten Prüfung in einem Studiengang gestellt wird. Daraus resultiert ein besonderes Prüfungsrechtsverhältnis. Eine Zulassung zur Prüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass eine → **Zulassung zum Studium** besteht. Die Zulassung zum Studium (Immatrikulation) kann die Zulassung zur Prüfung aber auch per se einschließen. Siehe auch: → **Prüfungsanspruch**

Zulassung zum Studium. Hiermit ist die Einschreibung bzw. Immatrikulation bei einer bestimmten Hochschule gemeint. Daraus resultiert ein bestimmtes Statusverhältnis. Davon zu unterscheiden ist die → **Zulassung zur Prüfung**.

Zulassungsvoraussetzung. Die Anmeldung zu → **Modulprüfungen** kann von Zulassungsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. Zumeist sind solche Zulassungsvoraussetzungen als Nachweis erfolgreich absolvierter Modulprüfungen (z.B. bei Modulprüfungen in höheren Semestern) oder durch eine Mindestzahl an → **Credit Points** (z.B. bei der → **Abschluss-Arbeit**) festgelegt. Mit der elektronischen → **Prüfungsanmeldung** wird geprüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Nur in diesem Fall ist eine Anmeldung möglich.

Zwischenwert-Note. Die Zwischenwerte bei → **Noten** entstehen durch Erhöhung oder Absenkung einer ganzzahligen Note um 0,3 Notenpunkte. Dadurch entsteht folgende Notenskala: 1 – 1,3 (sehr gut); 1,7 – 2 – 2,3 (gut); 2,7 – 3 – 3,3 (befriedigend); 3,7 bis 4 (ausreichend); die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Das Prädikat ‚5‘ (nicht ausreichend) stellt dabei im engeren Sinne keine (zur Verrechnung vorgesehene) Note dar, sondern symbolisiert lediglich den Tatbestand, dass eine Prüfung nicht bestanden und damit die → **Prüfungsleistung** (einschließlich der zugewiesenen → **Credit Points**) nicht erbracht wurde.

Zweiprüferprinzip. Dass Prüfungen grundsätzlich von zwei Prüfern (sog. Kollegialprüfungen) abgehalten werden, gilt bei → **studienbegleitenden Prüfungen** häufig nur eingeschränkt (insbesondere nicht bei Frei- oder Erstversuchen in Prüfungen). Ausnahmen sind Wiederholungsprüfungen, deren Nicht-Bestehen zum Verlust des → **Prüfungsanspruches** führt und → **mündliche Prüfungen**, die von mindestens zwei Prüfern bzw. einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer (Protokollführer) abgenommen werden. Grundsätzlich nach dem Zweiprüferprinzip bewertet werden → **Abschluss-Arbeiten**.

Für das Zusammenwirken mehrerer Prüfer bei der Bewertung gilt, dass jeder Prüfer die → **Prüfungsleistung** eines Prüflings unmittelbar und vollständig beurteilen muss, um eine selbstständige und eigenverantwortliche Entscheidung sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für Abschluss-Arbeiten, die von zwei Prüfern (Gutachtern) bewertet werden. Im Zuge des Bewertungsverfahrens ist es zulässig, dass sich bei Vorliegen der → **Note** des Erstprüfers der Zweitprüfer dieser → **Bewertung** – ohne Wiederholung der Beurteilungsvermerke des Erstprüfers – anschließt; entsprechend sind auch offene Bewertungen, bei denen der Zweitprüfer die Bewertung des Erstprüfers kennt, zulässig (die Prinzipien der → **Fairness** und → **Sachlichkeit** vorausgesetzt). Bei einer → **abweichenden Note** greifen entsprechende Regelungen der → **Prüfungsordnung**.

Quellen

Niehues, N., Fischer, E. & Jeremias, C. (2014). *Prüfungsrecht*. 6. Auflage. München: C.H. Beck

Universität des Saarlandes (2015). Universitätsgesetz der Universität des Saarlandes.

Universität des Saarlandes (2015). Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes.